



1086

Salento
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.



Wir **Friedrich Wilhelm**
 von Gottes Gnaden / König
 in Preussen / Marggraf zu Branden-
 burg / des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Chur-
 fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel
 und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
 Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
 Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grosseu Herkog /
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörs /
 Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
 berg / Hohenstein / Zecklenburg / Pingen / Schwerin /
 Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behe und
 Blüdingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /
 &c. &c. Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Her-
 ren / denen von der Ritterschafft / Land Vögten / Ber-
 wiseren Haupt- und Ambt-Leuten / Bürgermeistern und
 Rathmännern in Städten und Flecken / auch übrigen
 Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provin-
 zien / Unsern gnädigen Gruss / und fügen ihnen hier-
 durch zu wissen. Nachdem Wir mißfälligst verneh-
 men / wasgestalt ohngeachtet der so vielfältig ergange-
 nen scharff verpöcenten Edicten und Unserer mehr als
 Väterlichen Vorsorge die Wir vor Unsere Armee und
 Trouppen bishero erwiesen / Krafft deren Wir ihre
 Verpflegung / Montirung / Quartiere und sämtli-
 chen Unterhalt dergestalt einrichten lassen / daß kein Sol-
 date über Mangel und Noth zu klagen befugte Ursache
 hat / dennoch viele derselben aus blossem Muthwillen /
 ja vorsecklich mit völliger neuen Montirung meinedi-
 ger Weise desertiren und davon lauffen / welchem Un-
 wesen

wesen aber gar leicht / absonderlich in hiesigen Königl:
then Provinzien und Landen gesteuert werden könnte /
wann Unsere getreue Landes-Stände / wie ingleichen
die Obrigkeiten / Magisträte / und alle andere Befehls-
habere / vornemlich auch die Bürger und Bauer hie-
runter ihre Pflicht und Schuldigkeit beobachteten / und
nicht nur über oberwehnte dieserwegen bereits publi-
cirte Edicte mit mehrern Ernst hielten / sondern sich
auch allen Fleisses angelegen seyn ließen / alle dergleichen
bosshafte Deserteurs und Soldaten / wenn sie betroffen
werden / zu arrétiren und anzuhalten / an statt daß ihnen
vielmehr / wie die Erfahrung gewiesen / noch Vorschub zu
ihrem Durchkommen geschehen / sie auch wol gar verhee-
let / und die neue Montirungs-Stücke ihnen abgekauftet /
dagegen aber zu solcher ruchlosen Deserteurs bessern
Fortkommen andere Kleidungen ihnen hergegeben wor-
den. Als setzen / wollen / ordnen und befehlen Wir hier-
mit ernstlich ;

1. Weilen insonderheit angemercket worden / daß bey
Veränderung derer Quartiere und Marchen / diejeni-
gen / so den bösen Fürsatz fassen zu desertiren / die Gelegen-
heit in Acht nehmen / und entweder in denen Quartie-
ren beym Aus-March zurück bleiben / oder öfters von
ihren Befreunden / Verwandten / und Bekandten / oder
auch liederlichen Weibstrücken / verstecket / und verborgen
gehalten werden / bis daß Regiment , Battaillon ,
oder Compagnie worunter sie stehen wegmarchiret ist /
so wird jeder commandirender Officier dahin ver-
wiesen und beordert / jedes mal des Tages vor dem Auf-
bruch die Regierungen / Magisträte und Obrigkeiten
des Orts davon zu benachrichtigen / damit dieselbe / oder
auch auf dem platten Lande die von Adel / Gerichts-
Obrigkeiten oder Schultheissen / ihre Bürger / Unter-
thanen und Besinde verwarnen / und ihnen nachdrücklich
aufge-

aufgeben / auf der einquartierten Soldaten Thun und Lassen fleißige Obacht zu haben / und wenn sie an einem oder andern etwas verdächtiges sehen und mercken solten / daß er sich entweder Tages oder Nachts zur Flucht oder Zurückbleibung præparirete / auch mit liederlichen Weibsstücken umgienge / solches sofort dem commandirenden Officier anzumelden.

2. Es muß auch jeder commandirender Officier insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marche alle Quartiere fleißig visitiren lassen / und wann nach dem Zapfenstreich ein oder anderer alsdann in seinem Quartier vermisst werden solte / sind die Obrigkeiten / Magistrate gehalten / denen Officieren durch ihre Bürger und Bauern redlich beyzusehen / und in denen Städten / Flecken Obrstern fleißig visitiren zu lassen / bis dergleichen sich Absentirte wieder aufgefunden und in Verhaft gebracht worden.

3. Und damit nach geschעהer Visitation ein solcher böshafter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren / oder zu verdecken Gelegenheit haben möge / muß der Wirth des Hauses dieselbe ganze Nacht vor dem Aus-Marche insonderheit / mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen / und durchaus nicht gestattent daß sein einquartierter Soldate sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürffe / sondern wann derselbe oder andere mehr in einem Quartiere sich dessen mit Gewalt unterstehen solten / so hat gedachter Wirth so fort Allarm zu machen / und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hülffe zu ruffen / und solcher Gestalt alle möglichste Vorsichtigkeit und Mittel vorzusehen / wo durch diesem Ubel gesteuert / und die schädliche Desertion verhindert werde.

4. Wird auch nöthig seyn / und verordnen Wir es hie mit / wann absonderlich die Einquartierung auf dem
X 2 plat

platten Lande und in keinen verschlossenen Städten ist/ oder auch die Troupen campiren / daß des Tages vor dem Aufbruche alle Wege und Pässe um solche Stadt/Flecken/Dorff und Campement mit Bürgern und Bauern besetzt/auch denen umliegenden Städten und Dörffern der Aufbruch und March bekannt gemacht werden soll / damit sie gegen solche Zeit auch an solchen umliegenden Orten fleißige Wachten halten / und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Menschen zu Wagen oder zu Fuß / er habe Soldaten.Montur oder nicht an / ohne Vorzeigung eines Passes fortgehen und passiren lassen / vielmehr aber / wann er unbekannt ist / und sich vielleicht in andern Habit verkleidet / ihn anhalten und zu dem commandirenden Officier zur Examinacion zurück schicken können.

5. Allermassen die commandirende Officierer nicht zu gestatten / daß so wenig des Tages vor dem Aufbruche / als sonst / die Soldaten auf das Land, es geschehe unter was Vorwand es wolle / herum lauffen / sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre zu stellen / daß welcher Soldate eine Viertelstunde von der Garnison, dem Quartier-Stande und Campement sich betreten lassen würde / derselbe als ein Deserteur angesehen / und nach Befinden mit Leib- und Lebens-Straffe sofort auf freischer That ohnnachlässig beleget werden solle.

6. Wie dann auch kein Soldate anders auszuscheiden / zu commandiren oder zu beuhelauben / es sey denn der Officier seiner wohl versichert / und daß er ihme darzu einen Paß ertheilet.

7. Und da die Erfahrung gewiesen / daß viele verschmitzte und verschlagene Gemüther sich bishero gefunden / welche entweder vor sich oder vor ihre Cameraden solche Pässe und Passier-Zettel nachgeschrieben / wodurch sie

ſie leicht einen einfältigen Bürger und Bauer/ der öf-
ters nicht ſchreiben noch leſen kan/ betrogen/ und damit
durchgekommen / als ſoll hinführo auf keine andere als
die nach dem gegebenen Formular gedruckte Pässe/wel-
che der commandirende Officier zu unterſchreiben
und zu beſiegeln/ kein Soldate/ er ſey ſo bekannt als er
wolle/ an irgend einem Orte/ ſo wohl in Städten/ Fle-
cken/ als Dörffern/ inſonderheit bey denen Zehren/ Über-
faheten/ Fähren und Brücken paſſirt werden/ wofern
er nicht dergleichen Paß produciret/ und er ſey allein
oder mehrere bey ihm/ ſollen ſie überall angehalten/ und
an das nächſte Commando oder Guarniſon zur Aus-
lieferung es bekannt gemacht werden. Dahero auch
kein Ober-Officier/ wann gleich ein Unter-Officier
dabey wäre/ ein Commando, es ſey von 2. 3. biß 10.
Perſonen auszuſchicken/ oder jemand auf das nächſte
Dorff/ zu den Seinigen zu beurlauben/ dem er nicht
dergleichen gedruckten Paß mitgegeben.

8. Zu ſolchem Ende jedes Regiment ſich allemahl mit
dergleichen Vorrath an gedruckten Pässen zu verfor-
gen/ und davon die Nothdurfft an die Commandeurs
derer Compagnien zu ſolchem und keinem andern Ge-
brauch anzustellen. Keinem Unter-Officier aber ſoll
erlaubt ſeyn/ dergleichen Pässe zu geben/ ſondern al-
lein denen Ober-Officieren/ und dieſe müſſen auch
nebt ihren Rahmen zugleich dazu ſetzen/ was vor Char-
gen ſie bekleiden.

9. Und gleichwie dergleichen Pässe allemahl auf ge-
wiſſe Zeiten und an benannte Orte zu ertheilen/ als ſoll
jeder Officier/ der ſolche ausgiebt/ darüber ein richtiges
Verzeichniß halten/ damit wenn beſagte Zeit des Paſſes
zu Ende/ er den Beurlaubten oder Commandirten
wieder zurück fordern könne. Wie dann auch/ damit
dergleichen Pässe ſich nicht andere bedienen können/

wann sie etwa das Datum änderten / so muß jeder Officier nach solcher verfloßenen Zeit den ausgestellten Paß zurück fordern / und solches nicht vergessen / sondern damit er dessen versichert / und sich jedesmahl justificiren könne / in seinem Register solches annotiren.

10. Solte nun bey allen solchen Präcautionen und möglichster Vorsorge / dennoch ein Soldate desertiren / und durchkommen / so kan wohl nichts anders als die Nachlässigkeit der Bürger und Unterthanen / oder selbst derer Obrigkeiten und Befehlshabern daran schuld seyn / daher und weilen alle bisher angedrohe harte Straffen nichts helfen wollen / so wollen Wir Uns vors künfftige an solche Stadt / Flecken und Dorffs Einwohner / Bürger und Unterthanen / auch nach Befinden an die Obrigkeiten und Befehlshabere halten / dergestalt / daß sie schuldig seyn sollen / das Regiment / von welchem einer oder mehrere bey solcher Gelegenheit durch Negligentz und erweistliche Verwahrlosung desertiret / zu indemnificiren und schladlos zu halten / zu welchem Ende so lange in derselben Stadt / Flecken oder Dorffe Executores zurück zu lassen / bis sie entweder die Desertirtten wieder herbey geschaffet / oder andere tüchtige Leute mit der Montirung / worinnen die andern desertiret / auf ihre Kosten gestellet.

11. Würde aber sich finden / daß die Obrigkeiten / Magistrate und Befehlshabere ihre Pflicht und Schuldigkeit / so wie ihnen solche nach diesem Edict obgelegen / nicht gehörig observiret / sollen dieselbe dem Regimente zu solcher Satisfaction / wie ob stehet / alleine verbunden seyn / auch der principaleste oder erste Befehlshaber des Orts bey dem Regimente so lange in Arrest gehalten und mitgenommen werden / bis er alles præstiret / oder erwiesen / daß nicht durch seine Negligentz / sondern anderer Schuld die Verwahrlosung der Desertirtten geschehen.

12. Da

12. Dafern aber bey wieder Erthappung der Deserteurs, oder sonst zu erkundigen und auszumachen seyn würde / an welchem Orte dergleichen Deserteurs entweder wissentlich oder durch Nachlässigkeit und unterlassener guten Aufsicht und Wache durchgekommen / soll derjenige / welcher dessen überwiesen werden kan / über die schuldige Satisfaktion und Indemnisation, dem Befinden und dabey vorkommenden Umständen nach / entweder mit Geld Straffe biß zu Funffzig / Hundert und mehr Thaler / nach Beschaffenheit seines Vermögens / oder da er ohnvermögend / mit Bestungs Arbeit auf zehen und mehr Jahr ohnmachlässig beleet / und deshalb durchaus kein weitläufftiger Process gestattet / sondern nur summariter überall verfahren werden / so daß wer nur einiger massen graviret ist / und solchen Verdacht nicht zureichend ablehnen kan / zu obiger Satisfaktion und Straffe angehalten werden soll.

13. Solte hingegen jemand / er sey Obrigkeit / Bürger oder Bauer / auch sonst von was Condition er wolle / über kurz oder lang zu überführen seyn / daß er dergleichen Deserteur, wann er auch von seinen Unterthanen / nächsten Anverwandten / und gar der Vater oder Bruder wäre / zur Desertion beredet / verleitet / oder verhelet / dieselbe sollen nechst der dem Regimente schuldigen Satisfaktion, mit doppelter Straffe / wie sie oben statuiret / beleet werden. Wer aber dergleichen Deserteur, es sey durch vorgeschossenes Geld / an sich gekauffte oder genommene Montirung / oder andere dagegen vertauschte Kleidung / durchgeholfen / und ihm Vorschub gethan / derselbe / weil er solcher Gestalt dergleichen Deserteur, daß er an Gott und seinem Könige untreu werden müssen / in Seel und Lebens Gefahr gesetzt / und zugleich der Armée und dem Lande geschadet / also fast in gleichem reatu, soll als ein böshaffter

X 4 Über

Übertreter und Verächter unsers ernstlichen Verboths / gleich denen Deserteurs selbst / nach erkannten Umständen aufgehendet werden.

14. Welcher Birth auch/er sey Bürger/Bauer/oder von was Condition er wolle / nach obigem dritten Punct an der ihme obliegenden fleißigen Aufsicht des bey ihme einquartierten Soldaten etwas verabsäumen wird/und dadurch ein oder mehrere beyhm AusMarche zurück bleiben und desertiren solten / derselbe soll ohne alles Einwenden so lange von der Militz im Arrest mit geführet werden/ bis er die schuldige Satisfaktion dem Regimente gegeben / und wann er zum Soldaten tüchtig/ soll er an des Deserteurs Stelle so lange darzu gebraucht werden/ bis er entweder den Desertirten oder einen andern tüchtigen Mann an dessen Platz gestellet. Wosern aber auffer der unterlassenen fleißigen Obacht und committirten Verwahrlosung gar eine Collusion und vorsätzliche Verhehlung erwiesen werden könnte/behaltten Wir Uns vor/ihn nach erwogenen Umständen an Leib und Leben abstraffen zu lassen.

15. Es müssen aber hierbey auch die commandirende Officier es an fleißiger Visitation und denen erforderlichen Anstalten / daß sie nemlich den Aufbruch bey Zeiten denen Obrigkeit und Befehlshabern befaßt machen/ sie ihrer Schuldigkeit gehödig und nachdrücklich erinnern / und sonst alle möglichste Mittel hierbey vorlehen/ihres Orts nicht ermangeln lassen/und auch dadurch verhüten/ daß dergleichen Ubel der Desertion nicht entstehe / sondern demselben einmahl abgeholfen werde. Gestalt ihnen dann ins besondere nach Gelegenheit des Orts und vorhabenden Marches zu überlegen anheim gegeben wird/ob nicht nöthig/ einige Tage vorhero gewisse und sichere Commando auf die Pässe/insonderheit wann sie gegen/oder nahe an anderer Herren

ren Länder / wohin sich ein Deserteur sonst leicht salvi-
ren kan / marchiren solten / zu verlegen / um solcher Ge-
statt einem solchen Menschen so vielmehr alle Gelegen-
heit durchzukommen / zu benehmen.

16. Damit auch keiner von Unsern getreuen Dienern
und Unterthanen / welche diesem Unserm Edict in sorg-
fältiger Anhaltung und Observirung derer böshafften
Deserteurs so viel ah ihnen ist / ein schuldigtes Genügen
thun / abgeschreckt werden / noch auch sich einiger Gefahr /
Unglück oder Revanche an seiner und der Seinigen
Personen / Gütern / noch auf andere Weise zu befürchten
haben möge; So versichern Wir sie sambt und sonderß
nicht allein Unserß mächtigen Schutzes / sondern gleich-
wie ohne dem Wir nicht gemeynet seynd einen einzigen
böshafften Deserteur weiter zu pardonniren / sondern
vielmehr / so bald sie ertappet werden / auf freischer That
aufhengen zu lassen / also werden Wir auch bey Unsern
Regimentern solche Veranstaltung weiter machen / daß
wann gleich ein solcher Deserteur nicht am Leben ge-
straffet würde / er dennoch auf Lebenszeit in einer Be-
festung bleiben solle / daß sich also niemand der geringsten
Gefahr vor ihnen zu besorgen haben kan.

17. Unsere sämtliche getreue Unterthanen haben sich
also nach obstehendem Einhalt allergehorsamst zu ach-
ten / vor die hierin angedrohere Straffe zu hüten / und
vollbringen sie daran anders nichts / als was ohne dem
ihr Eyd / Pflicht und Schuldigkeit erfordert / sie thun
auch dasjenige / was ihnen und dem ganken Lande nützlich
und gut ist / in Betracht sie so viel eher mit denen
werb- und Recrutirungen verschonet bleiben wer-
den / und wollen Wir über diß / daß einem jeden Unserer
Unterthanen / wann er dergleichen Deserteur durch sei-
nen Fleiß anhält und zurück bringet / vom Regimente
darunter er gehöret / fünff Reichsthaler vor die Mühe so
fort

fort bezahlet werden sollen. Der angränzkenden auswärtigen Puiſſancen / Unterthanen aber / wollen Wir nebst Unserer Königl.ichen Huld und Gnade hiedurch versprochen haben / so oft sie einen Deferteur von Unsern Troupen anhalten und zurück bringen werden / daß ihnen vom Regimente / darunter er gehöret / zehen Reichsthaler zur Discretion nebst allen Unkosten ohnweigerlich bezahlet und erstattet werden sollen.

18. Endlich hat sich auch keiner Unserer Officierer vom Höchsten bis zum Niedrigsten zu unterstehen / dieses der Militz und denen Einwohnern des Landes zum besten promulgirte scharffe Edict unter einigem Prætext zu mißbrauchen / sondern es haben dieselbe vielmehr alles was darin geordnet worden / dergestalt zu exequiren / wie sie es gegen Uns zu verantworten sich getrauen / als welches die Commandeurs ihren Subalternen wohl einzuschärffen / und zugleich mit dahin zu sehen haben.

Solte hingegen darunter einiger vorschlicher Exceß zu Bedrückung der Städte und des Landes geschehen / werden Wir Uns an die Commandeurs zu erst halten / und haben diejenige Subalternen / die muthwillig einige Desordre darunter vorgenommen / der ohnsehlbaren Cassation zu gewarten. Zu dessen Urkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl.ichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben / Berlin den 12. Julii, 1713.

Fr. Wilhelm.



FOR.

FORMULAR des Passes/

Davon in dem 7ten und 8ten §. gedacht
wird.

Nachdem Vorweiser dieses / Soldate
von dem Königl. Preussischen
Regimente / unter der
Compagnie, Namens

Statur, Haare tragend /
einen Rock / mit Puffschlä-
gen / Camisol, und Rosen
anhabend / von hier nach zu gehen

beurlaubet (commandiret) worden ; Als
werden alle und jede / so wol von der Milicz,
vom Adel / Bürger oder Lauren / ersuchet /
denselben auf Vorzeigung dieses Passes sicher
und ungehindert pas- und repasiren zu lassen ;
doch soll dieser Paß nicht weiter als nach
und zwar nur auf Tage

gelden. Dat. im Quartiere zu
den Ao. 171

Königl. Preuss. Pöbl.
Regiment.

FORMULAR DER ...

... in dem ...

...

... von dem ...

Compagnie ...

... in dem ...

... ein ...

... und ...

... in dem ...

... (Commisarie) ...

... alle ...

... von dem ...

... auf ...

... und ...

... soll ...

... und ...

... Dar ...

... No. VI

... Reglement

AB 180 015



ab
↓
68 - H5
69 - H5
85 - H5

st
Kell Rosl

R





No 21.
21

Wir **F**riederich **W**ilhelm
von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Chur-
fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel
und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen Herkog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörz /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin /
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und
Blüdingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlan und Breda /
ic. ic. Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Her-
ren / denen von der Ritterschafft / Land / Vögten / Ber-
wessern Haupt- und Ambt- Leuten / Bürgermeistern und
Rathmännern in Städten und Flecken / auch übrigen
Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provin-
zien / Unsern gnädigen Gruss / und fügen ihnen hier-
durch zu wissen. Nachdem Wir mißfälligt verneh-
men / wasgestalt ohngeachtet der so vielfältig ergange-
nen scharff verpönten und Unserer mehr als
Väterlichen Vorseorge die Wir vor Unsere Armee und
Troupen bishero erwiesen / Krafft deren Wir ihre
Berpfflegung / Montirung / Quartiere und sämtli-
chen Unterhalt dergestalt einrichten lassen / das kein Sol-
date über Mangel und Noth zu klagen befugte Ursache
hat / dennoch viele derselben aus blossem Mutwillen /
ja vorsektlich mit völliger neuen Montirung meinendi-
ger Weise defertiren und davon lauffen / welchem Un-
wesen

